SCHWULEN
BERATUNG
BERLIN

VIELFALT LEBEN



bedarfs.gerecht

LSBTI* GEFLÜCHTETE

RATGEBER ZUR SENSIBILISIERUNG VON FACHKRÄFTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 3

Einführung 4

Fallbeispiel 5

Teil A: Grundwissen 7

LSBTI*-Geflüchtete 7

Schutzbedarf 11

Das Asylverfahren 13

Teil B: Beratungspraxis 20

Fachkräfte: Rolle und Haltung 21

Sprachmittlung 26

Psychotherapie 28

Schlussbemerkung 31

Impresum 32

Vorwort

Liebe Leser*innen,

seit 2015 bieten wir mit der Fachstelle für LSBTI* Geflüchtete spezifische Angebote für queere Menschen mit Fluchterfahrung an. Begonnen haben wir mit dem Café kuchus. Diese niedrigschwellige Anlaufstelle hat zweimal wöchentlich geöffnet und bis heute ca. 5.000 queere Geflüchtete mit über 18.000 Einzelbesuchen empfangen. Geflüchtete bekommen hier zunächst ein erstes Clearing ihrer Bedarfe sowie eine Wegweisung in das Hilfesystem.

In diesen ersten, etwas mehr als zehn Jahren konnten wir viele queere Geflüchtete bei ihrem Ankommen in Berlin unterstützen und dabei manche Barriere abbauen. Gleichzeitig sind wir aber auch auf viele neue gestoßen. Es wurde deutlich, dass queere Geflüchtete unterschiedliche und teilweise sehr spezifische Unterstützungsbedarfe haben. Daraufhin haben wir innerhalb der Schwulenberatung Berlin ein ausdifferenziertes Beratungsangebot für queere Geflüchtete aufgebaut.

Unser Angebot besteht heute aus psychosozialer und sozialrechtlicher Beratung, behördenunabhängiger Asylverfahrensberatung sowie Migrations- und Aufenthaltsrechtsberatung. Außerdem bieten wir psychologische und psychotherapeutische Einzel- und Gruppenangebote sowie Empowerment-Gruppen an. Dabei arbeiten wir als multiprofessionelles und interkulturelles Team aus Sozialarbeitenden, Psycholog*innen/Psychotherapeut*innen, Jurist*innen und Sprachmittler*innen.

Der vorliegende Ratgeber zur Sensibilisierung von Fachkräften in der Arbeit mit LSBTI* Geflüchteten ist im Rahmen des AMIF-Projekts „bedarfs.gerecht" [1] des Bundesverbands psychosozialer Zentren – Versorgung nach Flucht, Folter und Krieg e.V. (ehemals BafF e.V.) entstanden. Die dargestellten Inhalte bauen maßgeblich auf den praktischen Erfahrungen der Fachstelle LSBTI*-Geflüchtete der Schwulenberatung Berlin seit 2015 auf. Sie spiegeln konkrete Beratungssituationen, wiederkehrende Herausforderungen und bewährte Handlungsansätze aus der täglichen Arbeit wider.

Wir verstehen diesen Text als einführenden Beitrag für die Sensibilisierung im Beratungs- und Behandlungskontext zum Thema queere Geflüchtete. Wir hoffen, Fachkräften damit grundlegende Impulse für die Praxis zu geben und sie für eine diskriminierungskritische Perspektive zu sensibilisieren, in der queere Lebensrealitäten als selbstverständlicher Bestandteil gesellschaftlicher Vielfalt mitgedacht werden.

[1] bedarfs.gerecht (2023-2026) https://psychosoziale-zentren.org/projekte/bedarfs-gerecht/

EINFÜHRUNG

Mit diesem Ratgeber verfolgen wir das Ziel, Fachkräften in der Gesundheitsversorgung, Berater*innen und Behördenpersonal eine praxisnahe Orientierung zu bieten. Wir wollen sie dabei unterstützen, auch in komplexen und herausfordernden Situationen handlungssicher zu agieren, sowie Schutzbedarfe frühzeitig zu erkennen und angemessen auf sie zu reagieren. Gleichzeitig möchten wir dazu beitragen, dass sie die betroffenen Personen verlässlich, respektvoll und stärkend begleiten, und ihre Perspektiven im Beratungs- und Entscheidungsprozess konsequent mitdenken können. Dabei haben wir uns bewusst um eine möglichst zugängliche, klare und praxisnahe Sprache bemüht.

Geflüchtete, die in Deutschland Schutz suchen und deren Antrag in Deutschland bearbeitet wird, werden unabhängig vom Ort ihrer Erstantragsstellung bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Dies trifft in gleichem Maße auch auf queere Geflüchtete zu, so dass auch sie bundesweit vielfältige Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen.

Begriff: Queer/LSBTI*

Wir verwenden die Begriffe Queer und LSBTI* in diesem Text weitgehend gleichwertig. Sie beziehen sich auf Menschen, die sich als lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter* oder non-binär identifizieren und deren Lebensweisen nicht den gesellschaftlich dominanten Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität entsprechen. Queer verstehen wir dabei als offenen, übergeordneten Sammelbegriff, der bewusst auch jene einschließt, die (noch) keine eindeutige Selbstbezeichnung für ihre Identität gefunden haben oder diese aus verschiedenen Gründen nicht benennen können.

Viele dieser Angebote sind jedoch nicht auf ihre Bedarfe ausgerichtet und berücksichtigen weder queersensible noch fluchtspezifische Perspektiven ausreichend. Dies liegt häufig nicht am mangelnden Engagement der Fachkräfte, sondern an den strukturellen Rahmenbedingungen. Zu diesen gehört auch der Mangel an spezifischen Sensibilisierungs- und Fortbildungsangeboten. Viele Berater*innen sind nicht ausreichend auf den Umgang mit den komplexen Lebensrealitäten queerer Geflüchteter vorbereitet, sodass sie spezifische Schutzbedarfe nicht immer erkennen und angemessen berücksichtigen können.

Im Fokus dieses Ratgebers steht die Frage, wie wir Beratung so gestalten können, dass sie den spezifischen Bedarfen von LSBTI*-Geflüchteten gerecht wird – insbesondere vor dem Hintergrund von Mehrfachdiskriminierung, sowie ihrer relativen Unsichtbarkeit und den strukturellen Hürden im Asyl- und Gesundheitssystem. Dafür sollen Fachkräfte ihre eigene Arbeit inklusiv und intersektional informiert weiterentwickeln, eigene Haltungen und Routinen reflektieren, sowie ihre Handlungssicherheit im Umgang mit komplexen Beratungssituationen stärken können.

FALLBEISPIEL

Die folgende Fallgeschichte soll die Kernthemen dieses Ratgebers veranschaulichen. Wir haben sie für diesen Zweck aus anonymisierten Erlebnissen Geflüchteter beispielhaft rekonstruiert.

Eine Person flieht aus ihrem Herkunftsland. Von Außenstehenden wird sie zunächst als Mann gelesen. In ihrer Heimat lebte sie unter massivem Druck: Sie hatte (sexuelle) Beziehungen zu Männern – was dort strafrechtlich verfolgt und gesellschaftlich geächtet wird. Als dies bekannt wurde, eskalierte die Situation. Familienmitglieder bedrohten sie, staatliche Behörden wurden aufmerksam und es kam zu gezielten Nachstellungen sowie konkreten Androhungen von Inhaftierung oder sogar Hinrichtung.

Auf der Flucht setzt sich die Gewalt fort. An Grenzübergängen und von Sicherheitskräften wird die Person wiederholt kontrolliert, beschimpft und körperlich angegriffen. Ihr Erscheinungsbild entspricht nicht den gängigen Erwartungen an „Männlichkeit", wodurch sie zusätzlich zur Zielscheibe wird. Um sich zu schützen, versucht sie, sich anzupassen und möglichst unauffällig zu verhalten. Dieses ständige Verstellen führt jedoch zu anhaltendem Stress und Unsicherheit. Gleichzeitig fehlen ihr häufig die Sprache und die Konzepte, um ihre Identität und ihre Erfahrungen auszudrücken.

Nach der Ankunft in Deutschland empfindet die Person zunächst große Erleichterung, doch ein nachhaltiges Gefühl von Sicherheit stellt sich nicht ein. Die Person wird einer rein männlichen Unterkunft in einer ländlichen Region zugewiesen. Dort erfährt sie weiterhin Diskriminierung und Gewalt: Mitbewohner beleidigen und bedrohen sie, es kommt zu Übergriffen. Auch Mitarbeitende reagieren teilweise unsensibel oder bagatellisieren die Situation. Ein geschützter Rückzugsraum fehlt. In der Folge zieht sich die Person zunehmend zurück, spricht weniger und vermeidet Aufmerksamkeit. Sie lebt in anhaltender Anspannung.

Zwar nimmt sie das Angebot eines Sozialarbeiters in der Unterkunft wahr, fühlt sich jedoch weder gegenüber dem Berater noch gegenüber der Sprachmittlung ausreichend sicher. Sie spricht ausschließlich über körperliche Beschwerden. In der Folge wird die Person zu einem Arzt begleitet, wo sie von Mitarbeitenden der Praxis nicht ernst genommen wird. Auch hier erfährt sie keine adäquate Unterstützung.

Im weiteren Verlauf durchläuft die Person das Asylverfahren. In der Anhörung zeigen sich zentrale Schwierigkeiten: Die Person verfügt über kein ausreichendes Wissen darüber, welche Informationen für das Verfahren relevant sind und weiß nicht, dass Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität einen Schutzgrund darstellen kann. Scham, Angst und Misstrauen gegenüber Institutionen erschweren es ihr zusätzlich, offen über die eigenen Erfahrungen zu sprechen. Hinzu kommt, dass ihr die notwendigen Begriffe fehlen, um ihre Situation einzuordnen und zu benennen.

Statt ihre tatsächlichen Fluchtgründe darzulegen, nennt die Person vermeintlich „sicherere" Gründe wie familiäre Konflikte, wirtschaftliche Probleme und Jobverlust. Diese werden von den Behörden nicht als schutzrelevant eingestuft. Der Asylantrag wird abgelehnt.

Mit der Ablehnung droht die Abschiebung in ein Land, in dem der Person erneut Verfolgung, Inhaftierung und sogar der Tod drohen.

Der Fall verdeutlicht, dass das Problem nicht der fehlende Schutzbedarf, sondern die fehlende Möglichkeit ist, diesen verständlich, sicher und zum richtigen Zeitpunkt zu kommunizieren. Von Seiten der Fachkräfte benötigt die Person einen sensibilisierten und informierten Umgang, der auch Bedarfe wahrnimmt, die sie selbst noch nicht klar artikulieren kann.

Es geht also nicht nur darum, dass Geflüchtete ihre Bedarfe selbst benennen können. Ebenso wichtig ist, dass Fachkräfte aufmerksam dafür sind, was möglicherweise unausgesprochen bleibt, und dies sensibel ansprechen können. Der Fall steht exemplarisch auch für die strukturellen Herausforderungen in der Arbeit mit LSBTI*-Geflüchteten.

WAS DER FALL ZEIGT:

- Queere Identitäten sind nicht immer sichtbar – insbesondere bei Personen, die ihre geschlechtliche Identität bisher nicht frei entwickeln konnten.
- Oft fehlen den Geflüchteten die sprachlichen und konzeptionellen Ausdrucksmöglichkeiten, um ihre Situation für das System verständlich zu kommunizieren.
- Geflüchtete bringen auf der Basis ihrer Erfahrungen Angst und Misstrauen gegen über Institutionen mit.
- Die Unterbringung Geflüchteter gibt oft nur unzureichend Sicherheit vor weiterer Diskriminierung und Angriffen.
- Mangelnde Sensibilisierung im Beratungs- und Unterstützungssystem trägt dazu bei, dass Schutzbedarfe nicht erkannt werden.

In diesem Kontext sind trans* Personen oder Menschen, die sich in frühen Phasen ihrer Identitätsentwicklung befinden, besonders betroffen. Wie sie wahrgenommen werden, entspricht häufig weder gesellschaftlichen noch institutionellen Erwartungen. Dadurch laufen sie Gefahr, in Verfahren und Unterstützungsstrukturen übersehen zu werden. [2]

Eine bedarfsgerechte, LSBTI*-sensible Beratung kann in solchen Fällen entscheidend sein. Sie schafft einen geschützten Rahmen, in der Beratende und Geflüchtete gegenseitig Vertrauen aufbauen können. Sie ermöglicht es Geflüchteten, über Identität und Verfolgung zu sprechen und unterstützt sie dabei, diese Erfahrungen im Kontext des Asylverfahrens einzuordnen. Zudem kann sie dazu beitragen, dass Beratende Schutzbedarfe früh erkennen und geeignete Maßnahmen einleiten – etwa eine sichere Unterbringung.

Schutz entsteht nicht allein durch rechtliche Regelungen, sondern durch den tatsächlichen Zugang zu verständlicher, sensibler und bedarfsgerechter Beratung.

[2] UNHCR (2024): LGBTIQ+ refugees. In: UNHCR Integration Handbook. Aktualisiert am 09.03.2024. Online verfügbar unter: https://www.unhcr.org/handbooks/ih/age-gender-diversity/lgbtiq-refugees

TEIL A GRUNDWISSEN

LSBTI*-GEFLÜCHTETE

Weltweit waren laut Schätzungen des UNHCR mindestens 117,3 Millionen Menschen gezwungen, aus ihrer Heimat zu fliehen (Stand Juli 2025).[3] Davon haben über 111.000 in Deutschland einen Asylantrag gestellt (Stand 31. Dezember 2025) .[4]

LSBTI*-Personen sind in vielen Teilen der Welt erheblichen Gefahren ausgesetzt. In mehr als 60 Ländern werden gleichgeschlechtliche Beziehungen kriminalisiert. Strafmaßnahmen reichen von Geldstrafen über Haft bis hin zur Todesstrafe. Darüber hinaus existieren in vielen Staaten keine rechtlichen Schutzmechanismen gegen Diskriminierung. Gesellschaftliche Ächtung, familiäre Gewalt und staatliche Repression greifen häufig ineinander.[5] Für viele queere Menschen sind diese Verhältnisse ein zentraler Fluchtgrund – auch wenn Geflüchtete sie im Asylverfahren nicht immer als solche benennen, oder zu benennen in der Lage sind.

Queere Geflüchtete sind Teil einer globalen Fluchtbewegung, die in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Wie viele Geflüchtete LSBTI*-Personen sind, lässt sich nicht genau beziffern. Das liegt unter anderem daran, dass sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in Flucht- und Asylstatistik meist nicht systematisch erfasst werden, und weil viele Betroffene ihre sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in vielen Situationen nicht offen benennen können. Die

[3] https://www.unhcr.org/media/global-trends-report-2025

[4] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Das Bundesamt in Zahlen 2025: Asyl, Nürnberg 2025, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2025-asyl.html?view=renderPdfViewer&nn=284738

[5] https://database.ilga.org/criminalisation-consensual-same-sex-sexual-acts

Gründe dafür sind Angst vor Verfolgung, ein Mangel an geeigneten Konzepten in der Herkunttskultur und -sprache. Dennoch können wir davon ausgehen, dass queere Menschen in allen Fluchtkontexten vertreten sind und einen signifikanten Anteil der Geflüchteten ausmachen.

Die Gruppe queerer Geflüchteter ist dabei ausgesprochen heterogen. Sie umfasst Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern, mit unterschiedlichen Sprachen, Religionen, Bildungsbiografien und aus unterschiedlichen sozialen Lagen. Unter ihnen sind beispielsweise Studierende, Erwerbstätige, Aktivist*innen, Eltern, junge Erwachsene oder ältere Menschen. Auch ihre gesundheitlichen Voraussetzungen, etwa körperliche oder psychische Beeinträchtigungen, unterscheiden sich stark. Diese Vielfalt bedeutet, dass es keinen einheitlichen „Typ" queerer Geflüchteter gibt und dass pauschale Annahmen der Komplexität ihrer Lebenslagen nicht gerecht werden.

Nicht nur ihre äußeren Lebensumstände sind heterogen, sondern auch die Art und Weise, wie queere Geflüchtete ihre eigene Identität verstehen und benennen können. Viele queere Geflüchtete konnten ihre Identität nicht in einem sicheren Umfeld entwickeln. In Kontexten, in denen Abweichungen von heteronormativen und binären Geschlechternormen sanktioniert werden, bleibt oft kein Raum für Selbstreflexion oder Selbstbezeichnung. Manche Personen haben zwar Erfahrungen gemacht und Selbstbilder entwickelt, die nach unserer Definition zum queeren Spektrum gehören, verfügen aber nicht über die in Deutschland häufig verwendeten konzeptionellen und sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten, um diese einzuordnen. Andere haben gelernt, ihre Identität aktiv zu verbergen, um sich zu schützen. Dies kann dazu führen, dass sie auch im Aufnahmeland zunächst zögern, sich zu öffnen.

Dieses Zögern hat oft eine tiefere Ursache. Viele queere Geflüchtete haben in ihrem Herkunftsland bzw. auf der Flucht erlebt, dass Behörden, Polizei oder andere Institutionen sie nicht vor Diskriminierung geschützt, sondern selbst diskriminiert, drangsaliert oder verfolgt haben. Solche Erfahrungen prägen das Vertrauen in staatliche Institutionen und Hilfesysteme nachhaltig. Sie wirken auch im Aufnahmeland fort oder verstärken sich, wenn auch dort die Diskriminierung oder Gewalt nicht aufhört. Geflüchtete können dadurch selbst vermeintlich sichere Anlaufstellen wie Beratungsstellen zunächst mit Vorsicht oder Misstrauen betrachten, auch wenn dort keine reale Gefahr besteht.

INTERSEKTIONALITÄT

Ein zentrales Merkmal der Lebensrealitäten vieler queerer Geflüchteter ist, dass sie verschiedenen Diskriminierungs- und Ungleichheitsverhältnissen gleichzeitig ausgesetzt sind. Eine geflüchtete Schwarze trans* Person ist zum Beispiel gleichzeitig mit Transfeindlichkeit, Rassismus und den strukturellen Einschränkungen des Asylsystems konfrontiert. Eine lesbische Frau hat vielleicht zusätzlich geschlechtsspezifische Gewalt erfahren. Ein schwuler Mann kann aufgrund von Klassenzugehörigkeit oder fehlender Bildungszugänge auf zusätzliche Hürden stoßen.

BEGRIFF: INTERSEKTIONALITÄT

Der Begriff Intersektionalität beschreibt die Wechselwirkung nachteiliger Einflüsse. Gemeint ist, dass unterschiedliche Formen von Diskriminierung – etwa aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, der vermeintlichen Herkunft, Hautfarbe, Religion, des sozialen Status oder im Aufenthaltsrecht – nicht isoliert wirken, sondern sich überschneiden und gegenseitig verstärken können.[6]

Solche Mehrfachbelastungen sind nicht nur von den Fluchtursachen geprägt, sondern auch von der Situation im Aufnahmeland. Queere Geflüchtete erleben durch sie weniger Teilhabe in Deutschland, etwa durch mangelnden Zugang zu Wohnraum, zum Arbeitsmarkt, zur Bildung, zu medizinischer Versorgung oder Beratungs- und Behandlungsangeboten.

[6] EUAA : Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics — Cross-cutting elements, November 2024, online unter: https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-SOGIESC-cross-cutting-elements

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass wir die Lebenslagen queerer Geflüchteter differenziert betrachten müssen. Es reicht nicht aus, sie ausschließlich über ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zu definieren. Vielmehr müssen wir die vielfältigen Überschneidungen von Diskriminierung, Fluchterfahrungen und individuellen Ressourcen berücksichtigen. Für die Praxis bedeutet dies, dass wir Beratungs- und Unterstützungsangebote intersektional und bedarfsgerecht ausrichten.

Fachkräfte sind gefordert, sowohl strukturelle Rahmenbedingungen als auch individuelle Lebensrealitäten in den Blick zu nehmen, Unsicherheiten im Umgang mit Vielfalt zu reflektieren und Räume zu schaffen, in denen sich Betroffene sicher äußern können. Nur so können wir gewährleisten, dass wir Schutzbedarfe erkennen und angemessen berücksichtigen.

MINDERHEITENSTRESS

Der Begriff Minderheitenstress beschreibt die zusätzliche, oft chronische Belastung, die Menschen erfahren, weil sie einer gesellschaftlich stigmatisierten Minderheit angehören. Das Konzept dient heute als wichtiges Erklärungsmodell für die Auswirkungen von Diskriminierung auf Gesundheit, Wohlbefinden und gesellschaftliche Teilhabe.

Die Grundannahme des Modells ist, dass LSBTI*-Personen nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale an sich stärker belastet sind als andere Menschen. Vielmehr sind sie häufig zusätzlichen externen und inneren Stressoren ausgesetzt, die aus gesellschaftlicher Ausgrenzung, Diskriminierung und dem Risiko von Ablehnung entstehen.

Zu diesen Belastungen gehören offene Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen, Benachteiligungen im Bildungs- oder Arbeitsleben sowie Ausgrenzung im familiären oder sozialen Umfeld. Hinzu kommt, dass sie ständig weitere Ablehnung oder Anfeindungen erwarten. Viele LSBTI*-Personen müssen immer wieder abwägen, ob und in welchem Umfang sie ihre Identität offenlegen können, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Darüber hinaus können sie gesellschaftliche Vorurteile verinnerlichen, was zu Schamgefühlen, Selbstzweifel und geringerer Selbstwirksamkeit führt. Nicht zuletzt erfordert das Verbergen der eigenen Identität oft erhebliche emotionale Ressour-

MINDERHEITENSTRESSMODELL

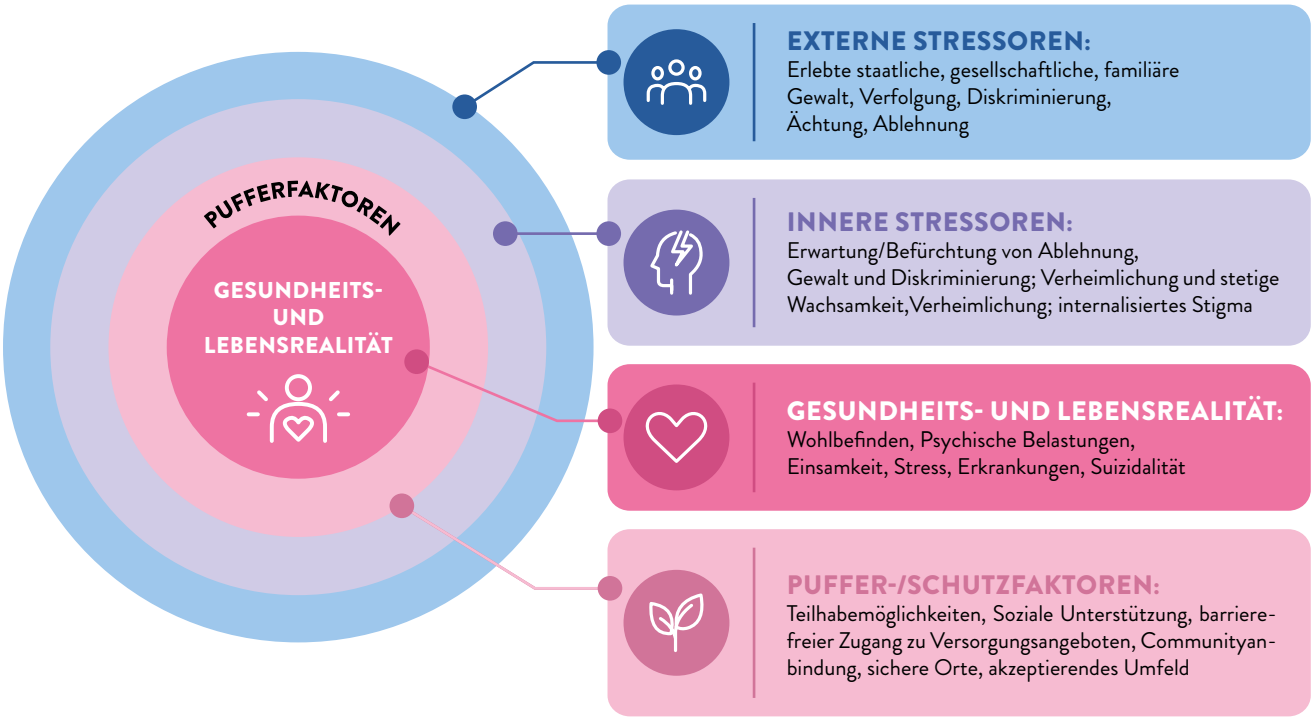

cen, kann soziale Isolation verstärken und das Auftreten psychischer Belastungen und Erkrankungen bis hin zur Suizidalität begünstigen.

Wenn Menschen wiederholt Erfahrungen machen, in denen die eigene Identität infrage gestellt, abgewertet oder unsichtbar gemacht wird, beeinträchtigt dies häufig ihr Vertrauen in Institutionen, Behörden und Hilfesysteme. Betroffene rechnen schon im Voraus damit, nicht ernst genommen zu werden oder erneut Diskriminierung zu erfahren. Diese Erwartungshaltung kann dazu führen, dass sie Rechtsansprüche nicht geltend machen, Beratungsangebote nicht nutzen oder in behördlichen Verfahren notwendige Informationen zurückhalten.

Bei LSBTI*-Geflüchteten ist diese Dynamik besonders ausgeprägt. Viele haben in ihren Herkunftsländern – nicht selten schon seit der Pubertät – oder/und auf der Flucht massive Gewalt, Verfolgung oder soziale Ächtung erlebt und mussten ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität über lange Zeit verbergen. Diese Erfahrungen erschweren es vielen Betroffenen, die eigenen Rechte als selbstverständlich wahrzunehmen. Aus Angst vor negativen Konsequenzen halten sie relevante Informationen zurück. Entsprechend schwer fällt es ihnen auch in Beratungs- und Behandlungssituationen, offen über ihre Lebensrealität zu sprechen.

Dabei können gerade diese Angebote eine wichtige Rolle als Puffer- und Schutzfaktoren übernehmen. Sie setzen den Auswirkungen externer und innerer Stressoren etwas Positives, Stärkendes entgegen und können diese abschwächen – vorausgesetzt, sie berücksichtigen die strukturellen und individuellen Rahmenbedingungen queerer Geflüchteter. Zudem können sie Räume schaffen, in denen Ratsuchende ihre Anliegen sicher und selbstbestimmt vorbringen können, damit sie die Unterstützung erhalten, die sie wünschen und benötigen.

PSYCHISCHE BELASTUNG

Ein weiterer zentraler Aspekt sind die psychischen Belastungen, denen viele queere Geflüchtete ausgesetzt sind. Studien und Berichte aus der Praxis zeigen, dass sie überdurchschnittlich häufig von Depressionen, Angststörungen und Traumafolgestörungen betroffen sind. Diese Belastungen resultieren oft aus einer Kombination von Erfahrungen: Verfolgung im Herkunftsland, Gewalt auf der Flucht, unsichere Lebensbedingungen im Aufnahmeland sowie anhaltende Diskriminierung. Gleichzeitig begegnen sie häufig Hürden beim Zugang zu psychosozialer Unterstützung, etwa durch lange Wartezeiten, mangelnde Sprachmittlung oder fehlende queersensible Angebote.

UNTERBRINGUNG

Auch die Unterbringungssituation spielt eine entscheidende Rolle. Sammelunterkünfte können für queere Geflüchtete unsichere Räume sein, besonders wenn sie dort Diskriminierung oder Gewalt durch Mitbewohner oder unzureichend sensibilisiertes Personal erfahren. Fehlende Rückzugsmöglichkeiten und die Angst vor Outing oder Übergriffen können dazu führen, dass Betroffene sich isolieren und Unterstützungsangebote nicht in Anspruch nehmen.

SCHUTZBEDARF

Als erstes Bundesland in Deutschland hat das Land Berlin, als Ergänzung zur EU-Aufnahmerichtlinie EU 2013/33/RL, auch lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans* und inter* Personen als besonders schutzbedürftige soziale Gruppe anerkannt. Im Masterplan Integration und Sicherheit des Berliner Senats vom 24. Mai 2016 ist festgeschrieben, dass diese Gruppe besonderen Schutz benötigt und dass ihre spezielle Situation zu berücksichtigen ist:

> **„Darüber hinaus werden lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Menschen in den Personenkreis besonders Schutzbedürftiger einbezogen, weil sie von Diskriminierungen bis hin zu gewalttätigen Übergriffen betroffen sein können.“** [7]

Auch auf europarechtlicher Ebene findet der besondere Schutzbedarf lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Personen nunmehr ausdrücklich rechtliche Ausgestaltung, und zwar in der neuen Richtlinie (EU) 2024/1346[8] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Aus einer menschenrechts- und diskriminierungssensiblen Perspektive dient die Anerkennung besonderer Schutzbedarfe dem Abbau von Benachteiligungen. Sie soll sicherstellen, dass Personen, die aufgrund ihrer Lebenssituation besonderen Belastungen ausgesetzt sind, ihre Rechte unter vergleichbaren Bedingungen wahrnehmen können wie andere Verfahrensbeteiligte. Besondere Schutzbedarfe sind daher nicht als Ausnahme zu verstehen, sondern als Voraussetzung für tatsächliche Gleichberechtigung.

Zu den Schutzbedarfen gehören auch besondere Bedürfnisse, die sich auf die psychische oder physische Gesundheit bei der Aufnahme auswirken können. Diese müssen mit dem Einverständnis der Antragstellenden von geeigneten medizinischen Fachkräften bzw. Psycholog*innen erhoben werden, damit die Geflüchteten die entsprechende Behandlung bekommen.

Der besondere Schutzbedarf von LSBTI* ergibt sich nicht allein aus der Zugehörigkeit zur Gruppe der LSBTI*-Personen, sondern aus den konkreten Gefährdungen und Belastungen, denen viele Betroffene ausgesetzt sind. Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, Gewalterfahrungen, Traumafolgen, psychische Belastungen und Risiken in Gemeinschaftsunterkünften können besondere Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Solche Schutzbedarfe zu identifizieren und zu berücksichtigen ist eine wichtige Voraussetzung für den effektiven Zugang zu Rechten und fairen Verfahren. Um den besonderen Schutzbedarf zu erkennen und geltend zu machen, müssen wir Zugang zu passenden Unterstützungsangeboten sowie Sicherheit und Teilhabe herstellen. Hier haben Beratungsstellen eine Schlüsselrolle, insbesondere auch in gesundheitlichen Angelegenheiten. Sie erkennen Schutzbedarfe häufig als erste und können Betroffene bei deren Geltendmachung gegenüber den zuständigen Stellen unterstützen.

---

[7] Masterplan Integration und Sicherheit, 15.03.2016, S. 12, abrufbar unter: https://berlin-hilft.com/wp-content/uploads/2016/03/entwurf-masterplan-integration-und-sicherheit.pdf , zuletzt abgerufen am: 17.09.2025)

[8] Vgl. Verordnung (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024, ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024. Mit der Veröffentlichung des GEAS-Anpassungsgesetzes im Bundesgesetzblatt gelten die neuen Regelungen für alle Asylverfahren, die ab dem 12.Juni 2026 bearbeitet oder neu eingereicht werden.

Dabei ist es wichtig, den Blick nicht ausschließlich auf individuelle Belastungen zu richten, sondern auch auf die strukturellen Rahmenbedingungen. Ein besonderer Schutzbedarf kann beispielsweise daraus resultieren, dass eine Person aufgrund von Angst vor Anfeindungen ihre Schutzgründe nicht offen ansprechen kann, dass sie sich in ihrer Unterkunft nicht sicher fühlt, oder dass traumatische Erfahrungen ihre Beteiligung am Verfahren erschweren.

Besondere Schutzbedarfe sind nicht immer unmittelbar sichtbar. Viele LSBTI*-Geflüchtete sprechen belastende Erfahrungen oder bestehende Gefährdungen nicht von sich aus an. Gründe hierfür können Scham, Angst vor Ablehnung, traumatische Erfahrungen, mangelndes Vertrauen in Institutionen oder negative Erfahrungen mit Behörden und Beratungsstellen sein.

PRAXISTIPP:

Hinweise auf möglichen besonderen Schutzbedarf:

- Die Person berichtet von Gewalt, Verfolgung, Bedrohungen oder Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität.
- Es bestehen Hinweise auf psychische Belastungen, beispielsweise starke Ängste, depressive Symptome, Schlafstörungen, Überforderung oder Anzeichen einer Traumatisierung.
- Die Person äußert Angst vor der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder berichtet von Konflikten, Belästigungen oder Übergriffen durch Mitbewohner.
- Die Person vermeidet bestimmte Orte, Situationen oder Kontakte aus Angst vor Anfeindungen oder Gewalt.
- Es fällt der Person schwer, über ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechts identität zu sprechen, oder sie macht hierzu nur sehr zurückhaltende Angaben.
- Die Person wirkt besonders verunsichert im Kontakt mit Behörden oder äußert starkes Misstrauen gegenüber staatlichen Stellen.
- Die Person berichtet von wiederholten Erfahrungen von Ausgrenzung, Ablehnung oder Diskriminierung im Herkunftsland, auf der Flucht oder nach der Ankunft in Deutschland.

Nicht jede dieser Beobachtungen begründet für sich genommen einen besonderen Schutzbedarf. Sie können jedoch Anlass sein, die individuelle Situation genauer zu betrachten und gemeinsam mit der betroffenen Person zu prüfen, ob besondere Unterstützungs-, Unterbringungs- oder Verfahrensbedarfe bestehen.

Die Identifizierung eines besonderen Schutzbedarfs sollte nicht als Prüfung verstanden werden. Im Vordergrund steht vielmehr die Frage, welche Bedingungen geschaffen werden müssen, damit die betroffene Person ihre Rechte wirksam wahrnehmen und gleichberechtigt am Verfahren teilnehmen kann.

Die zweite wichtige Aufgabe der Beratungsstellen ist, Betroffene bedarfsgerecht zu verweisen, damit mögliche psychische und physische Folgeerkrankungen fachgerecht diagnostiziert und behandelt werden.

DAS ASYLVERFAHREN

Unsere Erfahrungen und Erkenntnisse in der Fachstelle LSBTI*-Geflüchtete zeigen, dass das Asylverfahren in der Lebensrealität queerer Geflüchteter im Aufnahmeland einen zentralen Platz einnimmt. Kaum ein anderer Faktor prägt die Ankommensphase wie dieses rechtliche Verfahren. Es ist einerseits mit der Hoffnung auf ein dauerhaftes Bleiberecht verbunden, geht jedoch zugleich mit erheblichen Unsicherheiten, psychischer Belastung und teils existenzieller Angst einher. Diese Belastungen können sich maßgeblich auf verschiedene Lebensbereiche sowie auf die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Geflüchteten auswirken, mit weiteren belastenden Umständen angemessen umzugehen.

Ein fundiertes und fortlaufend aktualisiertes Verständnis dieses Verfahrens ist daher für eine angemessene fachliche Versorgung unabdingbar – unabhängig davon, in welchem Tätigkeitsfeld Beratende agieren. Deshalb bieten wir hier einen Überblick über das Asylverfahren für queere Geflüchtete.

RECHTSSTAATLICHE MINDESTSTANDARDS

Das Asylverfahren unterliegt rechtsstaatlichen Mindeststandards. Sie sollen sicherstellen, dass Schutzgesuche fair, individuell und unter Wahrung der Rechte der betroffenen Person geprüft werden. Diese Verfahrensgarantien[9] ergeben sich aus dem deutschen Verfassungsrecht, dem europäischen Asylrecht sowie internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsschutzstandards.

Für Beratungsstellen sind diese Garantien kennen von besonderer Bedeutung, weil sie die Grundlage für eine wirksame Unterstützung der Asylsuchenden bilden. Auch die Behörden müssen sie kennen, denn nur so kann sichergestellt werden, dass behördliche Entscheidungen unter Einhaltung von Recht und Gesetz ergehen (Art. 20 Abs. 3 GG).

LSBTI*-Geflüchtete zählen im Asylverfahren zu den besonders schutzbedürftigen Personen und können daher Anspruch auf besondere Verfahrensgarantien haben. Behörden sind verpflichtet, entsprechende Schutzbedarfe frühzeitig zu erkennen und im Verfahren zu berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung sind eine diskriminierungssensible Anhörung[10], die Wahrung der Vertraulichkeit, sowie der Einsatz geschulter Entscheider*innen und Dolmetscher*innen. Das BAMF stellt hierfür unter anderem Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung und Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität zur Verfügung.

Da viele LSBTI*-Personen Verfolgung, Gewalt oder langjährige Verheimlichung ihrer Identität erlebt haben, kann es ihnen schwerfallen, persönliche Erfahrungen frühzeitig und ohne vermeintliche Widersprüche zu schildern. Beratende sollten deshalb darauf achten, dass sie es nicht vorschnell als mangelnde Glaubwürdigkeit bewerten, wenn Geflüchtete sich zurückhalten oder Informationen erst spät offenlegen.

Behördliche Entscheidungen müssen auf einer individuellen Prüfung basieren. Sie dürfen nicht auf stereotypen Vorstellungen darüber beruhen, wie lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intergeschlechtliche oder andere queere Menschen leben, auftreten oder über ihre Identität sprechen.

[9] Näheres hier: https://fachstelle-schutzbedarfe.de/publication/verfahrensgarantien-durchsetzen

[10] vgl. Art. 15 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU

Die Verfahrensgarantien im Asylverfahren dienen damit nicht nur dem Schutz grundlegender Verfahrensrechte. Sie tragen auch dazu bei, strukturelle Benachteiligungen auszugleichen und besonders schutzbedürftigen Personen einen fairen Zugang zu Schutz und Rechtsschutz zu ermöglichen.

ZUGANG ZUM RECHT UND DIE ROLLE VON RECHTSBERATUNG

Der Zugang zum Recht ist für in Deutschland ankommende LSBTI* mit Flucht- oder Migrationsgeschichte maßgeblich davon abhängig, ob sie Zugang zu verständlichen und verlässlichen Informationen über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten erhalten. Geflüchtete benötigen Informationen zu:

- Asylverfahren
- Auswirkungen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS, siehe auch den speraten Abschnitt Seite 18)
- aufenthaltsrechtlichen Perspektiven
- Unterbringung
- Beantragung von Sozialleistungen
- EASY-Verteilung im Zuge des Asylverfahrens
- Zugang zu anwaltlicher Vertretung
- Möglichkeiten, gegen behördliche Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen.

Um sich eine Aufenthalts- und Bleibeperspektive zu entwickeln, müssen Geflüchtete verstehen, welche Informationen in welchem Verfahrensstadium relevant sind und wie sie diese gegenüber Behörden oder Gerichten vortragen sollten.

Nur wer die rechtliche Bedeutung von Verfahrensschritten und behördlichen Entscheidungen nachvollziehen kann, ist in der Lage, die eigenen Schutzgründe, Bedarfe und Ansprüche zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt wirksam geltend zu machen.

Das deutsche und europäische Asyl- und Migrationsrecht ist komplex und unterliegt ständigen Veränderungen. Beratende können Geflüchtete nur dann effektiv unterstützen, wenn sie sich mit den Inhalten auseinandersetzen und stetig weiterbilden. Selbst für Personen mit guten Sprachkenntnissen und umfassender Bildung stellen die rechtlichen Regelungen und Verfahren häufig eine Herausforderung dar. Umso größer sind die Hürden für Menschen, die sich gleichzeitig in einer neuen Lebenssituation orientieren müssen, von aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit betroffen sind oder Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen mitbringen.

DIE ANHÖRUNG ALS ZENTRALER MOMENT

Im verwaltungsverfahrensrechtlichen Teil des Asylverfahrens ist die Anhörung ausschlaggebend für die spätere Prüfung der Verfolgungsgründe durch das BAMF. Auf dieser Grundlage klärt das BAMF maßgeblich den Sachverhalt und beurteilt auch, ob Geflüchtete ihre Belange glaubhaft vorbringen.

Eigentlich dürfen Behörden und Gerichte keine überhöhten Anforderungen daran stellen, dass eine asylsuchende Person ihre sexuelle Orientierung, geschlechtliche oder sonstige queere Identität zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens offenlegt. Wenn Geflüchtete die Gründe für ihre Verfolgung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt vorbringen – sei es im Rahmen einer ergänzenden Anhörung, im gerichtlichen Verfahren oder im Zuge eines Asylfolge- oder Zweitantrags – führt das in der behördlichen und gerichtlichen Praxis häufig zu erheblichen Schwierigkeiten. Behörden und Gerichte prüfen nachträgliche Angaben besonders auf ihre Glaubwürdigkeit, was zu einer erhöhten Darlegungslast für die betroffene Person führen kann. Umso wichtiger ist es, sich frühzeitig und umfassend auf die Anhörung vorzubereiten

PRAXISTIPP:

Beratende klären die antragstellende Person zunächst über den Ablauf des Verfahrens, ihre Rechte sowie die Art der zu erwartenden Fragen auf.

Ebenso wichtig ist es, die betroffene Person psychisch und emotional auf die Anhörungssituation vorzubereiten.

Die Anhörung verlangt von den Antragstellenden häufig, dass sie persönliche, schambesetzte oder traumatische Erfahrungen gegenüber unbekannten Personen offenlegen und sie möglichst detailliert, widerspruchs-

frei und nachvollziehbar schildern. Dies stellt für viele Menschen eine erhebliche Belastung dar.
Besonders bei Personen, die Verfolgung, Gewalt, Diskriminierung oder andere traumatisierende Erfahrungen erlebt haben, können psychische Belastungen das Erinnerungsvermögen, die Fähigkeit, Ereignisse chronologisch darzustellen, sowie die emotionale Ausdrucksfähigkeit beeinträchtigen. Traumafolgen können sich etwa in Erinnerungslücken, Vermeidungsverhalten oder inkonsistenten Schilderungen äußern. Solche Reaktionen dürfen Behörden und Gerichte aber nicht vorschnell als Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit werten.

PRAXISTIPP:

Bei Personen mit besonderem Schutzbedarf aufgrund der LSBTI*-Identität, oder wenn die ratsuchende Person erhebliche Ängste vor der Anhörung hat, sollten Beratende prüfen, ob sie psychosoziale oder psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Die Anbindung an entsprechend qualifizierte Fachkräfte oder spezialisierte Beratungsstellen kann dazu beitragen, Belastungen zu reduzieren, Ressourcen zu stärken und die betroffene Person in die Lage zu versetzen, ihre Verfolgungsgeschichte im Rahmen der Anhörung möglichst umfassend und selbstbestimmt darzulegen.

Fachkräfte können darüber hinaus im Einzelfall mit Stellungnahmen dazu beitragen, dass die Behörden Verhaltensweisen oder Aussagen, die auf Traumafolgen zurückzuführen sind, im Verfahren nachvollziehbar einordnen können.
Es ist ratsam, Kontakt zu einem nahegelegenen Psychosozialen Zentrum (PSZ)[11] aufzunehmen. Diese Zentren können bei der Anbindung an psychologische und psychiatrische Hilfestrukturen unterstützen oder selbst psychologische Beratung anbieten.

QUEERE IDENTITÄT GLAUBHAFT DARSTELLEN

Insbesondere bei LSBTI*-Geflüchteten können Schamgefühle, Angst vor Stigmatisierung, traumatische Erfahrungen oder ein tief verinnerlichtes Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen dazu führen, dass sie entsprechende Verfolgungsgründe erst zu einem späteren Zeitpunkt vortragen. Dies gilt insbesondere für Personen, die in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer Identität strafrechtlicher Verfolgung, gesellschaftlicher Ausgrenzung oder familiärer Gewalt ausgesetzt waren.

Das spätere Offenlegen der queeren Identität darf dabei von Behörden und Gerichten nicht automatisch als Mangel der Glaubwürdigkeit ausgelegt werden. Das entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil vom 02. Dezember 2014[12]:

> **„Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist.**
>
> **Außerdem ist zu beachten, dass die in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83 vorgesehene Pflicht, „so schnell wie möglich“ alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, dadurch abgemildert wird, dass die zuständigen Behörden nach Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85 und Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83 bei der Anhörung die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen haben und den Antrag individuell prüfen müssen, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind.**

[11] Eine Liste von PSZ findet sich hier: https://psychosoziale-zentren.org/vor-ort/

[12] EuGH, Urteil vom 02.12.2024, C-148/13, C-149/13, C-150/13 - A,B,C gegen Niederlande, Rn. 67-71, abrufbar hier: https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=160244&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

Es liefe auf einen Verstoß gegen das in der vorigen Randnummer dargestellte Erfordernis hinaus, wenn ein Asylbewerber allein deshalb als unglaubwürdig angesehen würde, weil er seine sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe offenbart hat."

Dieser höchstrichterlich festgestellte Grundsatz lässt sich auch auf die späte Offenlegung der geschlechtlichen Identität im Rahmen des Asylverfahrens übertragen. Für Beratungsstellen ist es deswegen unerlässlich, auf diese Rechtsprechung zu verweisen, wenn die Glaubwürdigkeit der geflüchteten Person infrage gestellt wird. Hier können Beratende darlegen, aus welchen Gründen es der Person nicht möglich war, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zum frühestmöglichen Zeitpunkt offenzulegen. Auch dabei können sie psychologische oder psychiatrische Stellungnahmen zur Unterstützung heranziehen.

Auch deutsche Gerichte erkennen die Hürden für LSBTI*-Personen an, sich zu offenbaren. So hat das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg am 26. Mai 2023[13] entschieden:

„Bildung und Entdeckung der eigenen sexuellen Identität sind ein komplexer Prozess, der nur begrenzt über individuell feststellbaren, typisierten Mustern folgt; entscheidend ist nur, wie glaubhaft und nachvollziehbar der Weg zur eigenen sexuellen Identität unter Entdeckung der eigenen Homosexualität beschrieben wird (Berlit/Dörig/Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern <Teil 2>, ZAR 2016, 332 f.)"

Die Identitätsbildung einer nicht heterosexuellen Identität oder einer geschlechtlichen Identität, die von dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht abweicht, ist in Ländern, in denen diese staatlich oder gesellschaftlich geächtet wird, regelmäßig nicht geradlinig und konsequent, sondern von möglichen "Suchbewegungen" und "inneren Konflikten" gekennzeichnet.[14]

Stereotype Vorstellungen und entsprechende Fragen sind auch im Rahmen des Asylverfahrens nicht zulässig. Behörden und Gerichte müssen bei der Prüfung möglicher Verfolgungsgründe nach §3b Abs. 1 AsylG die konkrete und individuelle Situation der Antragstellenden berücksichtigen.

Die Art und Weise, in der die zuständigen Behörden die Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise prüfen, auf die sich diese Anträge stützen werden, muss in Einklang mit den Bestimmungen der EU-Richtlinien 2004/83 und 2005/85 sowie mit den in der EU-Charta garantierten Grundrechten stehen, einschließlich des in Art. 1 der Charta verankerten Rechts auf Wahrung der Würde des Menschen und des in Art. 7 der Charta garantierten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens.[15]

Der EuGH entschied dazu[16]:

Befragungen, die sich auf stereotype Vorstellungen beziehen, können zwar den zuständigen Behörden bei der Prüfung von Nutzen sein, doch entspricht eine Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die allein auf stereotypen Vorstellungen in Verbindung mit Homosexuellen beruht, nicht den Anforderungen der in der vorigen Randnummer genannten Bestimmungen, da sie den Behörden nicht erlaubt, der individuellen und persönlichen Situation des betreffenden Asylbewerbers Rechnung zu tragen.

[13] VG Hamburg, Urteil vom 26.05.2023, Az. 5 A 2207/19, Rn. 32, abrufbar hier: https://juris.de/r3/document/NJRE001542658

[14] Berlit/Dörig/Storey, ZAR 2016, 332, 333 f.

[15] EuGH, Urteil vom 02.12.2024, C-148/13, C-149/13, C-150/13 - A,B,C gegen Niederlande, Rn. 59, abrufbar hier: https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=160244&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

[16] EuGH, Urteil vom 02.12.2024, C-148/13, C-149/13, C-150/13 - A,B,C gegen Niederlande, Rn. 62, 63, abrufbar hier: https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=160244&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

Dass ein Asylbewerber nicht in der Lage ist, solche Fragen zu beantworten, kann deshalb für sich genommen kein ausreichender Grund sein, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass er unglaubwürdig ist, da dieser Ansatz den Anforderungen von Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 und von Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85 zuwiderliefe."

WIDERSPRÜCHE UND GLAUBHAFTIGKEIT

Widersprüche in den Aussagen einer antragstellenden Person dürfen nicht isoliert betrachtet oder automatisch als Beleg für eine fehlende Glaubhaftigkeit gewertet werden. Vielmehr müssen die Behörden und Gerichte alle Umstände des Einzelfalls als Ganzes würdigen.

Wenn sie im Verfahren auftauchende Widersprüche einordnen, müssen sie zwischen wesentlichen und unwesentlichen Abweichungen unterscheiden. Nicht jede Ungenauigkeit in einer Fallgeschichte berührt den Kern der Verfolgungsgründe, die eine Person damit beschreibt. Unterschiede bei Zeitangaben, Daten, Reihenfolgen von Ereignissen oder Randdetails können insbesondere bei länger zurückliegenden oder belastenden Ereignissen auftreten. Das lässt jedoch nicht die Schlussfolgerung zu, dass die gesamte Aussage unwahr ist.

Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit kommt es daher weniger auf die vollständige Übereinstimmung sämtlicher Einzelheiten an, als auf die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der geschilderten Lebensgeschichte insgesamt. Dabei sollte der Fokus nicht darauf liegen, eine möglichst widerspruchsfreie Erzählung herzustellen, sondern auf einer authentischen und nachvollziehbaren Darstellung der individuellen Lebensgeschichte.

Wenn Behörden Widersprüche feststellen, sollten sie der betroffenen Person Gelegenheit geben, diese zu erläutern. Dabei sollten sie berücksichtigen, dass Schamgefühle, Angst vor einem Outing, kulturelle Tabuisierungen sowie traumatische Erfahrungen die Fähigkeit beeinflussen können, persönliche Erlebnisse vollständig, chronologisch und widerspruchsfrei darzustellen.

PRAXISTIPP:

Beratungsstellen können die Betroffenen darauf vorbereiten, dass Behörden und Gerichte bei möglichen Unstimmigkeiten nachfragen, und sie für die möglichen Gründe dafür sensibilisieren.

Angst vor einem Outing, Schamgefühle, kulturelle Prägungen, Sprachbarrieren, Missverständnisse bei der Verdolmetschung oder psychische Belastungen können nachvollziehbare Erklärungen für Abweichungen in den Aussagen der Betroffenen darstellen.

Beratende können gleichzeitig die Behörden und Gerichte darauf hinweisen, dass Widersprüche in diesem Kontext betrachtet werden müssen.

Beratende müssen besonders aufmerksam werden, wenn Behörden oder Gerichte vermeintliche Widersprüche auf stereotypen oder westlichen Vorstellungen über sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität stützen. So stellt es beispielsweise keinen Widerspruch dar, wenn eine homosexuelle Person zuvor eine heterosexuelle Beziehung geführt oder eine Ehe geschlossen hat. Ebenso können Personen ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität erst im Laufe ihres Lebens erkennen, benennen oder offen leben. Gerade in Staaten, in denen LSBTI*-Personen strafrechtlicher Verfolgung oder gesellschaftlichem Ausschluss und Diskriminierung ausgesetzt sind, sind Versuche der Anpassung an gesellschaftliche Erwartungen häufig Teil der individuellen Biografie.

Auch Veränderungen in der Selbstbezeichnung dürfen nicht vorschnell als Widerspruch bewertet werden. Begriffe wie homosexuell, bisexuell, queer, trans* oder nicht-binär und andere Identitätsbezeichnungen werden nicht in allen kulturellen Kontexten gleichermaßen verwendet oder verstanden. Die Beschreibung der eigenen Identität kann sich im Verlauf des Verfahrens verändern, ohne dass sich die zugrundeliegenden Erfahrungen geändert haben.

PRAXISTIPP:

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass psychische Belastungen, Traumafolgen oder andere besondere Umstände das Aussageverhalten beeinflussen, können psychologische oder fachärztliche Stellungnahmen sowie fachliche Stellungnahmen[17] von LSBTI*-Beratungsstellen dazu beitragen, mögliche Widersprüche in den Aussagen der Geflüchteten einzuordnen und deren Ursachen nachvollziehbar zu erläutern.

Ziel ist immer, dass Behörden und Gerichte jeden Fall auf eine Weise betrachten und würdigen, die den besonderen Erfahrungen und Belastungen von LSBTI*-Geflüchteten Rechnung trägt.

ÄNDERUNGEN DURCH GEAS

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)[18] trat am 12. Juni 2026 in Kraft. Sie bringt weitgehende Verschärfungen des Asylrechts und Eingriffe in die Rechte Asylsuchender mit sich.

Das GEAS-Anpassungsgesetz setzt diese europarechtlichen Vorgaben in nationales deutsches Recht um. Es erweitert die Ermächtigungsgrundlagen für Eingriffe in die Freiheit von Asylsuchenden erheblich und geht dabei teilweise über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1346 (Aufnahmerichtlinie) hinaus. Insgesamt drohen Freiheitsbeschränkungen und die Inhaftierung von Geflüchteten von der Ausnahme zur Regel zu werden.[19]

Einerseits verdüstern diese Änderungen die Perspektive für einen Schutz der Menschenrechte Geflüchteter und damit für ihre universelle Gültigkeit. Das Inkrafttreten der GEAS-Reform[20] ist aber auch Teil einer Entwicklung, die der Anerkennung besonderer Schutzbedarfe im Verfahren einen festgeschriebenen Platz zuweist: im Zuge der GEAS-Reform wurde eine verpflichtende Überprüfung (sog. Screening) der Vulnerabilität von Geflüchteten beschlossen.

Die neue Screening-VO EU 2024/1356[21] legt für alle Drittstaatsangehörigen verbindlich fest, dass sie eine vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätskontrolle durchlaufen. Teil des Screening-Verfahrens sind außerdem die Feststellung der Identität, eine Sicherheitsüberprüfung, das Ausfüllen eines Überprüfungsformulars und schließlich die Verweisung an das einschlägige Asyl- oder Rückführungs-Verfahren.[22]

Grundsätzlich ist diese Untersuchung auf besondere Schutzbedarfe in einem gesonderten Verfahrensschritt begrüßenswert. Es bleibt aber abzuwarten, wie die Bundesländer die Vorgaben der Screening-VO konkret umsetzen. Die Offenbarung der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gegenüber staatlichen Stellen ist, bedingt durch Verfolgungserfahrungen, Traumafolgen oder Minderheitenstress, mit erheblichen Hürden verbunden.

Die Gründe, dass Geflüchtete sich zurückhaltend oder nur verzögert offenbaren, sind vielfältig. Sie müssen ebenso wie im Asylverfahren auch im Rahmen des Screening-Verfahrens berücksichtigt werden. Entscheidend wird daher sein, auf welche Weise Behörden die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität abfragen. Dabei ist es wichtig, dass die Gesprächssitu-

[17] Hier die Vorgaben von § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG beachten.

[18] Mehr dazu hier:
https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/FAQ-GEAS-Reform_Update-2026_final-10.6.2026.pdf;
https://wiki.equal-rights.org/s/geas-faqs;
https://equal-rights.org/de/articles/177;
https://www.asyl.net/view/uebersicht-zum-geas-anpassungsgesetz;
https://menschen-wie-wir.de/themen-1/eu-aussengrenzen;

[19] Annika Fischer-Übler, Schlechte Aussichten für Geflüchtete - Noch einmal: Das GEAS-Anpassungsgesetz aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive, Verfassungsblog, 13.03.2026, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/geas-anpassungsgesetz-eu/

[20] Zur Kritik siehe: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kritik-am-geas-anpassungsgesetz-der-bundesregierung-aus-menschenrechtlicher-perspektive;
https://verfassungsblog.de/verfassungswidrigkeit-des-faktischen-freiheitsentzugs-von-gefluchteten-in-aufnahmeeinrichtungen/;

[21] Abrufbar hier: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401356

[22] vgl. Art. 1 Screening-VO EU 2024/1356

ation respektvoll gestaltet wird, Fragen lebensweltorientiert formuliert sind, sprachliche Barrieren abgebaut werden, eine vertrauliche und geschützte Umgebung gewährleistet ist, und dass fachlich geschultes Personal zum Einsatz kommt. Nur unter diesen Voraussetzungen können wir erwarten, dass LSBTI*-Personen ihren besonderen Schutzbedarf tatsächlich offenlegen und dieser im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt werden kann.

Die für das Screening-Verfahren vorgesehenen Fristen sind sehr kurz. Wird eine Person im Außengrenzgebiet[23] aufgegriffen, muss das Verfahren gemäß Art. 8 Abs. 3 Screening-VO innerhalb von höchstens sieben Tagen abgeschlossen werden. Wird sie innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats aufgegriffen, ist das Verfahren gemäß Art. 8 Abs. 4 Screening-VO i.V.m. Art. 7 Screening-VO innerhalb von maximal drei Tagen durchzuführen.

Es ist fraglich, ob Betroffene in dieser kurzen Zeit ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität gegenüber Behörden offenlegen und den daraus resultierenden Schutzbedarf geltend machen können. Wird die besondere Schutzbedürftigkeit einer Person im Screening-Verfahren nicht erkannt, gelten die Grundsätze zur verspäteten Offenlegung der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im weiteren Verfahren.[24] Behörden und Gerichte dürfen den LSBTI*-Geflüchteten das verspätete Offenlegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität bei der Glaubhaftmachung ihres Schutzbedarfs nicht negativ anlasten.

Die Bundesländer stehen daher bei der Umsetzung der Screening-Verordnung vor der Aufgabe, wirksame Verfahren zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe zu schaffen. Wir empfehlen dafür die in Berlin bereits bestehenden Ansätze zur Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit von LSBTI*-Geflüchteten als Orientierung.

Es muss unser Ziel sein, sicherzustellen, dass Betroffene frühzeitig Zugang zu den ihnen zustehenden besonderen Rechten und Verfahrensgarantien erhalten.

[23] Dies betrifft EU-Außengrenze, folglich Landgrenzen sowie Häfen und Flughäfen. Innerhalb der Bundesrepublik betrifft dies nur die Flughäfen und Schiffshäfen.

[24] Siehe „Glaubhaftmachung queerer Identität“ S. 14 ff.

Teil B
Beratungspraxis

Laut Beobachtungen der Fachstelle und dem Erfahrungsaustausch mit den betroffenen Klient*innen stellen wir fest, dass es in vielen Bereichen an Fachkräften mangelt, die motiviert, kompetent und sensibel mit der Zielgruppe arbeiten. Diejenigen, die schon in diesem Bereich tätig sind, sind häufig ausgelastet oder sogar überlastet. Deshalb ist es notwendig und wünschenswert, dass sich weitere Fachkräfte bereit erklären, queere Geflüchtete zu beraten und zu versorgen. Obwohl damit ein gewisser Mehraufwand verbunden ist, lohnt er sich sowohl fachlich wie persönlich. Gelebte Solidarität und der Mut, in diesem Bereich zu arbeiten, verleihen unserer Überzeugung Ausdruck, dass diese mehrfach marginalisierte Zielgruppe das Recht auf eine angemessene Versorgung hat.

Dabei ist es vollkommen in Ordnung, sich als Beratende einzugestehen, dass wir etwas noch nicht wissen oder können – solange wir es zum Anlass nehmen, uns das notwendige Wissen anzueignen, anstatt Ratsuchende abzuweisen. Dazu bieten wir in diesem Kapitel die wichtigsten Erfahrungswerte aus unserer Beratungspraxis an. Neben fachlicher Kompetenz ist aber auch die Selbstreflexion eigener Erfahrungen – sowohl von Diskriminierung als auch von Privilegierung – unerlässlich, um authentisch und empathisch beraten zu können.

Außerdem sind Vernetzung und Austausch mit spezialisierten Beratungsstellen und Fachnetzwerken von zentraler Bedeutung und erwünscht – etwa für Supervision, fachliche Rückfragen zu Indikationsschreiben oder Weiterverweisung. Diese Zusammenarbeit entlastet und erweitert die eigene Handlungsfähigkeit. Spezialisierte Beratungsstellen verfügen über spezifisches Know-how zur Lebensrealität der Zielgruppe und stehen für kollegiale Rückfragen in der Regel offen zur Verfügung.

IDENTITÄTSFINDUNG UND COMING-OUT

Ein zentrales Beratungsfeld ist die Auseinandersetzung mit westlich geprägten Konzepten von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, gekoppelt mit der Notwendigkeit, sich in der Anhörung in fremden, teils rigiden Kategorien „besprechbar" zu machen. Damit verbunden ist zunächst die Aufarbeitung internalisierter Queerfeindlichkeit – also die Bewegung von einer pathologisierenden oder stigmatisierenden Selbstsicht hin zu einer affirmativen Sicht auf die eigene Identität. Dies bedeutet, dass Fachkräfte in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen und im Rahmen ihrer fachlichen Handlungsspielräume individuelle Coming-out-Prozesse begleiten.

FACHKRÄFTE: ROLLE UND HALTUNG

Die Beratung queerer Geflüchteter findet stets im Kontext mindestens zweier miteinander verschränkter Betroffenheiten statt: der LSBTI*-Zugehörigkeit und der Fluchterfahrung. Diese Dimensionen wirken nicht additiv, sondern durchdringen sich gegenseitig (Intersektionalität). Sie erzeugen spezifische, komplexe Belastungskonstellationen, die sich von denen anderer Geflüchteter und von denen nicht-geflüchteter LSBTI*-Personen unterscheiden.

Einerseits erfordert die LSBTI*-Zugehörigkeit Sensibilität dafür, dass queere Geflüchtete aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität vielfach Ablehnung, Diskriminierung sowie Marginalisierung ausgesetzt sind. Häufig haben sie diese bereits im Herkunftsland durch strafrechtliche Verfolgung, Verstoßung aus der Familie, religiös oder gesellschaftlich legitimierte Gewalt erfahren, aber auch innerhalb der eigenen Community oder in Sammelunterkünften in Deutschland. Diese Erfahrungen können dazu führen, dass sie Gefühle von Scham, Misstrauen gegenüber Institutionen und die erlernte Vorsicht beim Offenlegen der eigenen Identität verinnerlichen, was auch im Beratungssetting fortwirkt.

Die Dimension Flucht erfordert Sensibilität dafür, dass queere Geflüchtete zusätzlichen, teils existenziellen Belastungen ausgesetzt sind. Laufende Asylverfahren machen die eigene Bleibeperspektive ungewiss, die Unterbringung ist häufig nicht bedarfsgerecht – etwa in Sammelunterkünften ohne geschützte Räume für LSBTI*-Personen. Außerdem erfahren die Betroffenen in der deutschen Gesellschaft Ausgrenzung und Diskriminierung, weil ihnen eine bestimmte Herkunft, Hautfarbe oder Ethnie zugeschrieben wird. Hinzu kommen oft Sprachbarrieren und der Verlust sozialer Netzwerke. Fachlich tragfähig zu beraten bedeutet, dass Fachkräfte diese Erfahrungen aktiv in den Beratungsprozess einbeziehen – auch dann, wenn Ratsuchende sie nicht explizit benennen. Beratende benötigen daher fachliches Wissen – sowohl zu LSBTI*-spezifischen Diskriminierungsformen als auch zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen – verbunden mit einer Haltung, die von Empathie, Geduld und der Bereitschaft geprägt ist, nicht alles wissen zu müssen.

PRAXISTIPP:

- Eine Gesprächsführung wählen, die Raum für unterschiedliche Offenlegungsgrade lässt, ohne zu drängen.
- Sich bewusst sein, dass Vertrauen erst aufgebaut werden muss, bevor Ratsuchende bestimmte Themen ansprechen können.
- Die strukturelle Dimension mitdenken, etwa den Zusammenhang zwischen der Unterbringungssituation und psychischer Belastung, und dass Problemlagen nicht ausschließlich beim Individuum zu verorten sind.

MACHTKRITISCH UND ANTIPATERNALISTISCH BERATEN

Eine machtkritische und antipaternalistische Perspektive ist für die Arbeit mit queeren Geflüchteten von zentraler Bedeutung, weil Beratung immer in einem Kontext struktureller Ungleichheit stattfindet. Fachkräfte haben institutionelle Macht – etwa, weil sie über Wissen zu Verfahren, Sprache oder Zugänge zu Ressourcen verfügen, während Ratsuchende oft von Unsicherheit, Abhängigkeit und rechtlichen Einschränkungen betroffen sind.

Dieses Wissens- und Machtgefälle betrifft insbesondere Fachkräfte, die beruflich in der Asylverfahrens- und Migrationsrechtsberatung tätig sind: Sie können sich durch Fortbildungen, Fachliteratur, kollegialen Austausch und eigene Recherche kontinuierlich mit rechtlichen Ent-

wicklungen auseinandersetzen. Anders als Ratsuchende stehen Fachkräfte in der Regel jedoch nicht dadurch unter Druck, dass diese Informationen für den eigenen Schutz, das eigene Aufenthaltsrecht oder die eigene Zukunft entscheidend sind.

Dieses Gefälle ist nicht Ausdruck individueller Eigenschaften der Beteiligten, sondern Folge unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionierungen und Zugänge zu Ressourcen. Machtsensibel zu arbeiten bedeutet daher, sich dieser Ungleichheit bewusst zu sein und sie aktiv zu reflektieren anstatt unbewusst zu reproduzieren.

Eine antipaternalistische Beratung zielt darauf ab, Entscheidungen nicht „für" die betroffene Person zu treffen, sondern sie in ihrer Selbstbestimmung zu stärken. Das bedeutet konkret, die Handlungsspielräume der ratsuchenden Person zu respektieren – auch dann, wenn ihre Entscheidungen aus fachlicher Sicht nicht optimal erscheinen. So kann sich eine Person beispielsweise (zunächst) dagegen entscheiden, ihre queere Identität im Asylverfahren zu thematisieren. Die Aufgabe der Fachkraft besteht nicht darin, Druck auszuüben, sondern informierte Entscheidungen zu ermöglichen und die jeweiligen Konsequenzen transparent zu machen.

Gleichzeitig umfasst eine machtkritische Praxis auch, diskriminierende Strukturen aktiv zu benennen und ihnen nach Möglichkeit entgegenzuwirken – etwa indem Beratende eine sichere Unterbringung für die Person einfordern oder geschützte Gesprächsräume schaffen.

PRAXISTIPP:

- Themen wie sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Beziehungen einladend statt konfrontativ ansprechen – etwa fragen, wie es der Person mit einem Thema geht, anstatt direkt nachzufragen, was übergriffig wirken kann.
- Die eigene Verwunderung über das Erzählte nicht als Bewertung der Person, sondern als Hinweis auf unterschiedliche Lebensrealitäten benennen und offenlegen.
- Die eigene Deutungsmacht hinterfragen: Wenn eine Person ihre Identität nicht klar benennt, dies nicht als „unglaubwürdig" bewerten, sondern als möglichen Ausdruck von Unsicherheit, fehlenden begrifflichen Ausdrucksmöglichkeiten oder gewohnten Schutzstrategien.
- Die eigene Herkunft, Perspektive und gegebenenfalls die eigene Identitätsentwicklung transparent machen (Selbstpositionierung), damit Klient*innen wissen, mit wem sie arbeiten.
- Machtdifferenzen im Beratungsraum proaktiv ansprechen, statt dies der Initiative der Klient*innen zu überlassen.
- Eigene Privilegien aktiv einsetzen – zum Beispiel fachliche Stellungnahmen mitschreiben und unterzeichnen, anstatt Klient*innen allein auf ihre Eigeninitiative zu verweisen. Dabei ist es wichtig, die Klient*innen zu fragen, was sie selbst unternehmen möchten und wo sie sich Unterstützung wünschen, um gleichzeitig die Selbstbestimmung zu fördern.

Beratung ist nicht als einseitige „Anleitung", sondern als gemeinsamer Prozess zu verstehen. Fachkräfte bringen ihr Wissen ein, ohne die Perspektiven der ratsuchenden Person zu übergehen. Ziel ist es, Menschen in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken und ihnen - trotz struktureller Einschränkungen - möglichst viel Selbstbestimmung zu ermöglichen. Für eine professionelle und machtkritische Beratungspraxis bedeutet dies, sich des eigenen Wissensvorsprungs bewusst zu sein und verantwortungsvoll mit ihm umzugehen.

BEZIEHUNGSARBEIT UND VERTRAUEN

Um einen sicheren Beratungsraum zu gestalten, müssen Fachkräfte sensibilisiert sein und stets reflektiert agieren. Vertrauen und eine tragfähige Beratungsbeziehung entstehen dabei nicht allein durch transparente Rahmenbedingungen und diskriminierungssensible Strukturen, sondern durch die kontinuierliche Beziehungsarbeit zwischen beratender und ratsuchender Person.

Sowohl im Herkunftsland als auch bei deutschen Behörden haben queere Geflüchtete häufig negative Erfahrungen gemacht – etwa fehlende Sicherheit und Unterstützung, oder sogar lebensbedrohliche Situationen. Entsprechend kann es sein, dass sie auch Beratungsangeboten zunächst mit Vorsicht und Unsicherheit begegnen. Weil Themen wie Sexualität, geschlechtliche Identität oder Gewalterfahrungen gesellschaftlich oft stark tabuisiert und emotional aufgeladen sind, erfordert bereits deren Offenlegung Überwindung und ein gewisses Maß an Vertrauen, das erst im Verlauf des Beratungsprozesses entstehen kann.

PRAXISTIPP:

Gute Beratungsprozesse sind:

- zeitlich offen gestaltet
- ermöglichen Mehrfachberatungen
- sind niedrigschwellig im Zugang und ohne hohen organisatorischen Aufwand
- üben keinen Rechtfertigungsdruck aus, wenn Klient*innen fernbleiben und erst später wiederkommen
- sind nicht auf die sofortige Klärung aller Fragestellungen ausgerichtet.

Für Fachkräfte bedeutet dies vor allem, flexibel und anpassungsfähig auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden zu reagieren. Zu traumatisierenden Vorerfahrungen kommen oft neue unsichere und instabile Lebenssituationen hinzu.

Sinnvoll ist eine offene Gesprächssituation, in der Ratsuchende selbst entscheiden können, wie viel sie wann teilen möchten.

VALIDIERUNG ALS VERTRAUENSGRUNDLAGE

Ein weiterer zentraler Aspekt für den Aufbau einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung ist, das Beratende das Erlebte validieren. Queere Geflüchtete erleben häufig, dass ihre Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen relativiert oder infrage gestellt werden. Diese Erlebnisse als wichtig und echt, sowie die damit verbundenen Emotionen und Belastungen der Ratsuchenden als nachvollziehbar anzuerkennen, kann einen wichtigen Gegenpol zu den bisherigen Erfahrungen der Ratsuchenden bilden. Das trägt dazu bei, Scham und Selbstzweifel zu reduzieren und die Handlungsfähigkeit zu stärken.

PRAXISTIPP:

Erfahrungen validieren bedeutet …

…nicht zu bewerten, sondern die Erfahrung der ratsuchenden Person schlicht als ihre Realität zu akzeptieren und ihre Reaktionen darauf nicht als richtig oder falsch einzuordnen.

…keine schnellen Lösungen anzubieten: Es geht zuerst nur um das reine Zulassen, Wahrnehmen, Aushalten oder/und Akzeptieren der Emotion und nicht um sofortige Lösungen oder Ratschläge.

…das Gegenteil von Entwertung: Sätze wie **„Das war doch nicht so schlimm!“** entwerten das Erlebte. Stattdessen validieren Sätze wie **„Das war verletzend für dich und ich verstehe, dass du traurig bist.“**

EMPOWERMENT UND RESSOURCENORIENTIERUNG

Der besondere Schutzbedarf der Ratsuchenden ist ein wichtiger Bestandteil des asylrechtlichen Systems. Er dient dazu, die Rechte vulnerabler Personen zu sichern und durchzusetzen. Gleichzeitig kann dies dazu führen, dass queere Geflüchtete im Hilfesystem nur über ihre Vulnerabilität wahrgenommen werden.

Queere Lebenswelten sollten aber als selbstverständlicher Teil menschlicher Vielfalt verstanden werden, nicht als Besonderheit oder Ausnahmeerscheinung. Diese Perspektivverschiebung – und damit die Aktivierung persönlicher Ressourcen in der Beratungstätigkeit – basiert auf einer affirmativen Beratungshaltung, also einer wertschätzenden und anerkennenden Haltung gegenüber queeren Biographien und Lebenswelten. Dass sich die Beratenden klar und ausdrücklich gegen homo-, trans*- und inter*feindliche Einstellungen sowie andere Formen von Diskriminierung positionieren, stärkt zusätzlich das Vertrauen der Ratsuchenden und fördert die Beratungsbeziehung.

Anstatt einseitig Defizite und Belastungen in den Fokus zu nehmen, richtet die systemische und ressourcenorientierte Beratungshaltung den Blick auf die vorhandenen Ressourcen der ratsuchenden Person. Diese Kompetenzen empfinden Ratsuchende oft selbst nicht als „Ressource", sondern entweder als selbstverständlich oder sogar als Belastung. Ein zentraler Ansatz ist daher, diese Fähigkeiten aktiv sichtbar zu machen und zu benennen. Dadurch eröffnen Beratende einen Raum für selbstermächtigende Handlungsstrategien und ermöglichen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen.

Erfahrungen von Unsicherheit und Instabilität werden im Asylverfahren, beispielsweise wenn es um das Gewähren von Sozialleistungen geht, immer wieder aktiviert und können potenziell re-traumatisierend wirken. Auch wenn individuelle Ressourcen diese nicht auffangen können, bietet ein ressourcenorientierter Beratungsansatz einen „Safer Space", in dem Beratende und Ratsuchende diese Ambivalenzen gemeinsam aushalten, Orientierungen schaffen und Perspektiven entwickeln können.

Zu den Ressourcen, die Ratsuchende selbstwirksam einsetzen können, gehören:

BEWÄLTIGUNGSSTRATEGIEN

- Erlernte Strategien im Umgang mit Diskriminierung, Flucht oder Gewalterfahrungen
- Die Fähigkeit, unter extremen Bedingungen (z. B. Flucht) handlungsfähig zu bleiben

SELBSTBESTIMMTE IDENTITÄTSARBEIT

- Die Fähigkeit, sich trotz widriger Umstände mit der eigenen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität auseinanderzusetzen und diese zu behaupten

SOZIALE NETZWERKE

- Bestehende Kontakte zu Communities, Freund*innenschaften, Unterstützungspersonen oder Familie (soweit vorhanden)

SPRACHLICHE UND KOMMUNIKATIVE KOMPETENZEN UND FÄHIGKEITEN

- Mehrsprachigkeit (selbst wenn Deutsch vielleicht noch nicht vorhanden ist) als Ressource, auch wenn Sprachbarrieren häufig als Hürde erlebt werden
- Die Fähigkeit, sich in neuen sprachlichen und kulturellen Kontexten zu orientieren
- Nonverbale Kommunikationsfähigkeiten, kreative Verständigungsstrategien

SOZIALE UND ZWISCHENMENSCHLICHE FÄHIGKEITEN

- Empathie und soziale Sensibilität, oft geschärft durch eigene Diskriminierungserfahrungen
- Die Fähigkeit, Vertrauen aufzubauen und Beziehungen zu pflegen
- Vermittlungs- und Verhandlungsgeschick (z.B. innerhalb von Communities)

SELBSTREGULATION UND PSYCHISCHE KOMPETENZEN

- Die Fähigkeit, Emotionen unter Stress zu regulieren
- Coping-Strategien im Umgang mit Diskriminierung, Isolation und Gewalt
- Selbstreflexionsfähigkeit (z. B. im Rahmen der Identitätsfindung)

KULTURELLE RESSOURCEN

- Individuelle Formen des Umgangs mit der Herkunftskultur, auch als Quelle von Stabilität und Identität

BILDUNG UND BERUFLICHE QUALIFIKATION

- Schulische oder akademische Bildung aus dem Herkunftsland
- Berufserfahrung, handwerkliche oder praktische Fähigkeiten
- Informell erworbenes Wissen

NAVIGATIONS- UND ORIENTIERUNGSKOMPETENZEN

- Die Fähigkeit, sich in komplexen bürokratischen oder institutionellen Systemen zurecht zu finden (z. B. Erfahrung im Umgang mit Behörden, Ämtern, NGOs)
- Strategisches Denken und Problemlösungskompetenz (z. B. auf der Flucht)
- Fähigkeiten, sich Informationen zu beschaffen

KREATIVE UND KÜNSTLERISCHE FÄHIGKEITEN

- Musik, Kunst, Schreiben und andere kreative Ausdrucksformen als Ressource, um Erfahrungen zu verarbeiten und Identität zu stärken

DIGITALE KOMPETENZEN

- Soziale Medien zur Vernetzung mit Community, Unterstützungsangeboten und Informationsquellen nutzen können
- Technisches Know-how, auch für die Beratungsarbeit selbst (z. B. Online-Beratung, digitale Antragsstellung)

ZUKUNFTSORIENTIERUNG

- Wünsche, Pläne und Motivation der ratsuchenden Person als Ansatzpunkte für die weitere Beratung

SENSIBLE THEMEN UND SCHAM

In der Beratung mit queeren Geflüchteten treten sensible Themen wie geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, Kriegserlebnisse oder Verfolgungserfahrungen auf. Viele Ratsuchende haben gelernt, diese Aspekte ihrer Biografie zu verbergen, um sich vor Gewalt und Verfolgung zu schützen. Oft fehlen noch Sprache und Begriffe, um diese Erfahrungen auszudrücken.

Bei queeren Klient*innen ist Scham ein nahezu durchgängig wirksamer Faktor, der weit über einzelne Gesprächssituationen hinausreicht und die gesamte Beratungsbeziehung mitprägt.

SCHAM ist eine negative Emotion. Sie ergibt sich aus bestimmten Werten, Normen, Regeln oder Ansprüchen, gegen die die Person das Gefühl hat, „verstoßen" zu haben. Dabei speist sie sich häufig aus jahrelangen Erfahrungen gesellschaftlicher Ächtung, religiöser oder familiärer Verurteilung sowie internalisierter Queerfeindlichkeit – also der Übernahme abwertender Fremdbilder in das eigene Selbstverständnis.

Diese Scham kann sich unterschiedlich äußern: in langen Pausen, in ausweichenden oder fragmentarischen Erzählungen, in Selbstzweifeln oder auch in einer generellen Zurückhaltung, über bestimmte Erfahrungen zu sprechen. Ein konfrontatives oder drängendes Vorgehen – etwa direktes Nachfragen nach Details oder das Einfordern einer klaren „Identitätsaussage" – kann Scham eher verstärken als abbauen und das Vertrauen in der Beratungsbeziehung gefährden.

PRAXISTIPP:

- Tempo und Tiefe des Gesprächs den Klient*innen selbst überlassen
- Wertschätzend auf das Gesagte reagieren – auch wenn die Person es unvollständig oder zögerlich vorträgt
- Vermitteln, dass die Identität der Person und ihre damit verbundenen Erfahrungen nicht bewertet, sondern anerkannt werden
- Ausweichende und widersprüchliche Erzählungen als mögliche Folge von Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen verstehen und die eigene Irritation darüber hinterfragen
- Ambiguität und Ambivalenz aushalten: innere Widersprüche – etwa zwischen queerer Identität und Religionszugehörigkeit – müssen nicht aufgelöst werden.

Um die Beratungsbeziehung zu stärken ist es wichtig, Grenzen zu respektieren und anzuerkennen – auch wenn Behörden und Gerichte im asyl- und sozialrechtlichen Kontext teilweise Druck ausüben, diese Informationen zu erheben. Manche Themen brauchen Zeit und Vertrauen.

Gute Beratung schafft Bedingungen, unter denen Ratsuchende persönliche Erfahrungen freiwillig und selbstbestimmt teilen können und schrittweise die Erfahrung machen, dass das Erzählte nicht erneut zu einer Bewertung oder Zurückweisung führt.

SPRACHMITTLUNG

SPRACHE ALS MACHTVOLLER, NICHT-NEUTRALER FAKTOR

In unserer Beratungspraxis in der Fachstelle LSBTI*-Geflüchtete der Schwulenberatung Berlin zeigt sich seit vielen Jahren, dass Sprachmittlung weit mehr ist als eine technische Übersetzung. Sie ist eng mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen, kulturellen Prägungen und sprachlicher Ungleichheit verbunden. Gerade im Kontext von Flucht und Asyl wird deutlich, dass Sprachen nicht neutral sind, sondern soziale, politische und historische Spannungen widerspiegeln. Diese wirken sich unmittelbar darauf aus, wie Menschen ihre Erfahrungen ausdrücken – und wie diese verstanden werden.

Fachliche Leitlinien weisen darauf hin, dass Aussagen im Kontext von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität besonders sensibel interpretiert werden müssen, da sie stark von sprachlichen, kulturellen und biografischen Faktoren geprägt sind.[25]

VIELFALT DER SELBSTBESCHREIBUNG: HERAUSFORDERUNG FÜR BEGRIFFE UND KATEGORIEN

In vielen Sprachen haben sich in den vergangenen Jahren – auch durch das Engagement von LSBTI*-Communities – neue und selbstbestimmte Begriffe entwickelt. Dennoch kennen oder verwenden nicht alle queeren

[25] vgl. European Union Agency for Asylum 2023

Geflüchteten die etablierten, neutralen oder innerhalb der jeweiligen LSBTI*-Community akzeptierten Begriffe für sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Andere vermeiden bestimmte Begriffe bewusst, weil sie in ihrem bisherigen Lebensumfeld medizinisch, religiös oder abwertend geprägt waren oder für sie nicht zu ihrer eigenen Selbstbeschreibung passen.

In der Beratungspraxis zeigt sich deshalb, dass Menschen ihre Erfahrungen häufig eher beschreibend vermitteln, indem sie von Beziehungen, Gefühlen, sexuellen Erfahrungen oder sozialen Rollen erzählen. Sie sprechen weniger über feste Identitätskategorien. Menschen verwenden im Laufe eines Beratungsprozesses auch neue Begriffe, wenn sie neue sprachliche Möglichkeiten kennenlernen und für sich selbst ausprobieren.

PRAXISTIPP:

- Es ist wichtig, von Ratsuchenden kein bestimmtes Vokabular oder eine bestimmte Art der Selbstbeschreibung zu erwarten.
- Entscheidend ist, dass wir für die Sprache der Person einen Raum schaffen und gemeinsam klären, was sie mit bestimmten Begriffen und Beschreibungen meint.
- Das trägt dazu bei, dass Menschen ihre Erfahrungen möglichst selbstbestimmt und verständlich ausdrücken können, ohne dass wir sie in vorgegebene Identitätskategorien drängen.

Gerade im Kontext eines Asylverfahrens kann diese sprachliche Vielfalt eine besondere Herausforderung darstellen. In der Anhörung im Rahmen der Prüfung des Schutzbegehrens werden Aussagen zu persönlichen Erlebnissen, Beziehungen und zur eigenen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität berücksichtigt. Wenn die Person ihre Erfahrungen in einer Sprache oder mit Begriffen beschreibt, die für sie selbstverständlich sind, für andere Beteiligte aber ungewohnt oder mehrdeutig erscheinen, kann es zu Missverständnissen kommen – mit potenziell weitreichenden Folgen für das Verfahren.

DIE ROLLE DER SPRACHMITTLER*INNEN

Sprachmittler*innen sind (wie Berater*innen) nicht losgelöst von sozialen und kulturellen Kontexten, sondern bringen eigene biografische Erfahrungen, gesellschaftliche Prägungen und Vorstellungen zu Sexualität und Geschlecht mit. In der Arbeit mit LSBTI*- Geflüchteten kann dies auch zu Unsicherheiten führen.

Zum Beispiel berichten Menschen mit afghanischen Biografien, die im Iran gelebt haben, häufig von Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen, die sie dort gemacht haben. Treffen sie im Beratungskontext auf Sprachmittler*innen mit iranischer Herkunft, kann dies Erinnerungen an frühere Erfahrungen auslösen und ihr Gefühl von Sicherheit beeinträchtigen. So können bestehende Machtverhältnisse im Beratungsgespräch ungewollt wieder spürbar werden. Das kann zu Misstrauen, Zurückhaltung oder dem Verschweigen bestimmter Erfahrungen führen. In einzelnen Fällen besteht zudem das Risiko einer erneuten psychischen Belastung oder Re-traumatisierung.

Darüber hinaus sorgen sich viele Ratsuchende, dass sie geoutet, oder dass sensible Informationen innerhalb von Communities weitergegeben werden. Auch dies kann dazu führen, dass sie wichtige Inhalte nicht ansprechen. Internationale Leitlinien[26] betonen daher die besondere Bedeutung der Vertraulichkeit und der sensiblen Gestaltung von Sprachmittlung im Asylkontext.

Sprachmittler*innen müssen nicht nur die erforderlichen Sprachkenntnisse haben, sondern auch einen passenden sozialen und biografischen Hintergrund. Eine LSBTI*-sensible Sprachmittlung setzt voraus, dass Sprachmittler*innen für unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten sensibilisiert sind und die Vertraulichkeit der Informationen

[26] UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Flüchtlingsstatus aufgrund sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/01, abrufbar unter: https://www.unhcr.org

sowie die Selbstbestimmung der ratsuchenden Person respektieren.

SPRACHMITTLUNG IM BERATUNGSABLAUF

Die Sprachmittlung ist besonders bei LSBTI*-Themen ein sensibler Bestandteil des Beratungsprozesses. Deswegen müssen Beratende schon vor Beginn des Beratungsablaufs über die Themen Sicherheit und Vertrauen in der Sprachmittlung nachdenken. Dies bedeutet, die Sprachmittlung insgesamt flexibel und bedarfsorientiert zu gestalten, um Vertrauen zu stärken und Missverständnisse zu vermeiden.

PRAXISTIPP: Checkliste Sprachmittlung

- Zu Beginn der Beratung erklärt die beratende Person aktiv und transparent den Grundsatz der Vertraulichkeit und den Umgang mit sensiblen Informationen.
- Sie klärt, ob sich die ratsuchende Person mit der angebotenen Sprachmittlung wohlfühlt. Falls Ratsuchende sich unsicher fühlen, bietet die beratende Person mögliche Alternativen an (z. B. einen Wechsel der Sprachmittlung)
- Alle am Gespräch beteiligten Personen berücksichtigen die Möglichkeit durch Dialekte, regionale oder kulturelle Varianten bedingter Unterschiede im Sprachgebrauch und werten sie nicht als Fehler.
- Beratende sprechen sensible Themen ausschließlich in einem geschützten Rahmen an.
- Alle am Gespräch beteiligten klären zentrale Begriffe zu Themen wie Beziehungen, Identität oder Gewalterfahrungen gemeinsam und verständlich.
- Beratende stellen offene Fragen und bitten um Beschreibungen, ohne feste Begriffe oder Kategorien vorauszusetzen.
- Beratende und Sprachmittler*innen interpretieren unterschiedliche oder wiederholte Formulierungen Ratsuchender nicht vorschnell als Widerspruch, sondern ordnen sie in ihrem sprachlichen und kulturellen Kontext ein.
- Wenn sich Beteiligte bei einer Übersetzung unsicher sind, fragen sie aktiv nach, anstatt die betreffenden Inhalte selbst zu interpretieren oder zu vereinfachen.

PSYCHOTHERAPIE

BEDARF UND ZUGANG

Die Prävalenz psychischer Belastungen ist bei Personen mit Fluchterfahrung größer als in der Allgemeinbevölkerung[27] . Für queere Geflüchtete erscheint sie noch höher, da die Auswirkungen von Minderheitenstress[28] zu zusätzlichen Belastungen führen können. Eine queer- und fluchtsensible Psychotherapie deshalb ist für viele Klient*innen von zentraler Bedeutung.

Bei der angemessenen psychotherapeutischen Versorgung stehen wir jedoch vor einer strukturell bedingten Herausforderung. Für Geflüchtete im Allgemeinen, und für queere Geflüchtete im Besonderen, bestehen größere Barrieren beim Zugang zur Psychotherapie, die sich gegenseitig bedingen und verstärken:

[27] Führer, A. et al. (2020). Serious shortcomings in assessment and treatment of asylum seekers' mental health needs https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0239211

[28] Siehe Minderheitenstressmodel in Teil A: Grundwissen

KAPAZITÄTSBARRIEREN

Das gesetzliche Versorgungsangebot für Menschen mit Psychotherapiebedarf anhand der Richtlinienpsychotherapie und der zugrunde gelegten gesetzlichen Bedarfsplanung ist generell schon mit langen Wartezeiten verbunden. Der bürokratische Aufwand für den Zugang zur Versorgung ist für vulnerable, mehrfach belastete, nicht in Deutschland aufgewachsene Personen eine höhere Barriere. Daraus resultiert der zwar nicht beabsichtigte, aber faktische Ausschluss von queeren Geflüchteten. In einem System, das sowieso schon an seinen Kapazitätsgrenzen arbeitet, fällt diese Personengruppe schneller durch die Maschen des Sicherheitsnetzes.

SPRACHBARRIEREN

Manche Therapeut*innen haben Vorbehalte, Psychotherapie mit Sprachmittlung anzubieten, obwohl gerade psychosoziale Zentren für Geflüchtete in den vergangenen zwanzig Jahren gute Erfahrungen und Behandlungserfolge aufgezeigt haben.[29] Spätestens aber die Nicht-Erstattung der Kosten für die Sprachmittlung führt regelmäßig dazu, dass Geflüchtete ausgeschlossen werden.

MANGELNDES WISSEN UND SENSIBILISIERUNG

Für eine gelungene Psychotherapie mit queeren Geflüchteten müssen Therapeut*innen für die Themen Flucht, und explizit auch für queere Themen sensibilisiert sein. Ein vertieftes Verständnis von queeren Identitätsfindungs- und Coming-Out-Prozessen, verbunden mit interkultureller Kompetenz und Sensibilität, ist für Vertrauen und Behandlung unerlässlich. Konkret gehören dazu fundierte Kenntnisse zu queeren Lebenswelten und das richtige Gendern bei Trans*identität. Wenn die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, kommt die Unterstützung bei Indikationsschreiben für geschlechtsangleichende Maßnahmen hinzu. Manche Fachkräfte weisen Klient*innen mit dem Hinweis ab, dass sie sich für die Arbeit mit der Zielgruppe nicht ausreichend ausgebildet fühlen.

Nicht selten suchen Klient*innen Psychotherapeut*innen auf Empfehlung von Beratungsstellen oder aus der eigenen Community selbst auf – oft auf der Basis persönlicher Erfahrungsberichte, die ihnen eine gewisse Sicherheit vermitteln. Allerdings haben viele der empfohlenen Therapeut*innen keinen eigenen Kassensitz, so dass die Kostenerstattung in einem aufwändigen Verfahren beantragt werden muss.

KOSTENERSTATTUNG PSYCHOTHERAPIE – DER ABLAUF IN KÜRZE:

- Einen Termin für eine psychotherapeutische Sprechstunde bei einer Psychotherapiepraxis mit Kassenzulassung vereinbaren.
- Die Bescheinigung PTV 11 über Notwendigkeit und Dringlichkeit einer ambulanten Psychotherapie ausstellen.
- Kontakt zu approbierten Therapeut*innen mit Kassensitz aufnehmen und nach einem Therapieplatz fragen.
- Mindestens drei bis fünf Absagen exakt dokumentieren (genaue Erwartung bei Krankenkasse erfragen).
- Eine Privatpraxis mit gültiger Approbation für Richtlinienverfahren suchen, die bereit ist und Platz hat, Psychotherapie nach dem Kostenerstattungsverfahren anzubieten.
- *Vor Beginn* der eigentlichen Behandlung einen formlosen schriftlichen Antrag bei der eigenen Krankenkasse stellen und Dokumente einreichen (PTV-11-Formular mit Dringlichkeitsvermerk, die lückenlose Absageliste, sowie ggf. eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung).
- Die Entscheidung der Krankenkasse abwarten (drei bis fünf Wochen).
- Die Psychotherapie kann nach der Bewilligung beginnen.
- Für die Kostenerstattung die Rechnungen bei der Krankenkasse einreichen.

[29] Siehe auch Abschnitt Sprachmittlung S. 26 ff

THERAPIEANSATZ

Geflüchtete leben unter spezifischen und besonderen Rahmenbedingungen. Um ihnen Rechnung zu tragen, muss die Psychotherapie mit Geflüchteten sich sensibel an ihnen orientieren. In der Fachpraxis hat sich eine Sprache bewährt, die eher von vielfältigen Belastungen und Symptomen als von Krankheitsbildern spricht. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass Reaktionen, die queere Geflüchtete beschreiben, angesichts ihrer Lebenssituation nachvollziehbar und in gewissem Sinn funktional sind.

Depressives Erleben tritt häufig auf, weil die Betroffenen viele Gefühle aktuell nicht fühlen oder verarbeiten können. Angstreaktionen – hier bewusst nicht als „Angststörung" bezeichnet – beziehen sich auf Zukunftssorgen, Angst vor Abschiebung oder Verfolgung, und haben einen validen, realen Hintergrund. Sie sind nicht Ausdruck einer Störung. Somatoforme Symptome wie Kopfschmerzen ohne organische Ursache treten häufig gemeinsam mit Schlafproblemen und Albträumen auf. Traumareaktive Symptome sind Reaktionen auf reale traumatische Erfahrungen aus der Flucht, aus Erlebnissen im Herkunftsland oder in Deutschland selbst. Ihr Auftreten kann als Zeichen verstanden werden, dass sich die Person nun psychisch ausreichend sicher fühlt, was eine Aufarbeitung überhaupt erst ermöglicht.

Eine psychiatrische Anbindung wird bei Erkrankungen im engeren Sinn notwendig, etwa bei psychotischem Erleben oder akuter Suizidalität. Für die Praxis bedeutet dies, Symptome zu validieren und zu normalisieren, und gleichzeitig Wege zu mehr innerer Sicherheit und Kontakt mit sich selbst zu eröffnen.

PRAXISTIPP:

- Bereit sein, sich das fehlende Wissen über queere Geflüchtete anzueignen, auch als Beitrag zur Sensibilisierung des Gesundheitssystems.
- Den Fokus nicht nur auf die Aufarbeitung der Vergangenheit richten, sondern auch auf Vernetzung mit Quellen der Unterstützung (wie im Beratungssetting üblich).
- Zugänge zu Communities und Unterstützungssystemen herstellen.
- Zugehörigkeitsgefühl aufbauen gegen Einsamkeit und Isolation.
- Die Möglichkeit der Verweisberatung immer wieder überprüfen, um den Unterstützungskreis zu erweitern.
- bei Bedarf psychiatrische Anbindung gewährleisten.

Schlussbemerkung

Queere Geflüchtete begegnen immer wieder verschiedenen Arten von Diskriminierung, Barrieren und Herausforderungen, die sich gegenseitig überschneiden und verstärken. Dazu gehören sowohl Rassismus als auch Queerfeindlichkeit. Queere Geflüchtete erleben sie sowohl auf der strukturellen Ebene, also im Kontakt mit Behörden und Versorgungssystemen, als auch im gesellschaftlichen Alltag.

Gerade deshalb brauchen ihre Rechte, ihre Lebenswelten, ihre Identitäten, sowie ihre Verbindung mit ihrer eigenen Geschichte und ihren Werten besonderen Schutz. Die Stärken und Fähigkeiten, das Wissen und die Perspektiven, die queere Geflüchtet mitbringen, sind eine Bereicherung für die Vielfalt und Ausgestaltung unserer liberalen Demokratie.

Queere Geflüchtete bringen außergewöhnlich vieles selbst mit — nicht nur an Erfahrungen, sondern auch an persönlichen Ressourcen. Sie haben Gewalt erlebt, mussten auf der Flucht all ihre Fähigkeiten und ihren Mut einsetzen. Bis heute müssen sich viele gegen Bedrohungen behaupten. Jetzt sind sie hier, suchen sich Unterstützung, gestalten ihren Alltag, lassen sich nicht entmutigen. Mit Anpassungsfähigkeit, Kreativität und Flexibilität finden sie ihren Weg in unsere Gesellschaft, verschaffen sich Gehör und sorgen dafür zu, dass ihre Bedürfnisse sichtbar bleiben. Selbstschutz, Lebensgestaltung und Entfaltung der Persönlichkeit gehen Hand in Hand. Diese Resilienz verdient Anerkennung. Und sie bildet die Grundlage der Unterstützungsarbeit, die wir als Fachkräfte leisten.

Die Themen, die queere Geflüchtete mitbringen, sind für alle Beteiligten eine große Bereicherung — in der Sozialen Arbeit, in der Psychologie, in der Medizin und darüber hinaus. Wer sich darauf einlässt, kann die eigenen Perspektiven erweitern, gegebene Strukturen verbessern und die Begegnung auf Augenhöhe fördern. Wohl gibt es nachvollziehbare Gründe dafür, dass Beratende auf sensible oder nicht vertraute Themen mit Berührungsängsten reagieren. Bessere Gründe gibt es aber dafür, sich trotzdem mit ihnen zu beschäftigen. Wenn wir die Belange queerer Geflüchteter ernst nehmen, machen wir sichtbar, was sonst oft übersehen wird. Wir zeigen auf, wo die Menschenrechte im Alltag noch nicht selbstverständlich ankommen. Wir lernen die Auswirkungen bürokratischer Hürden und Versorgungslücken auf intime Weise kennen. Wir sehen, wie wichtig eine echte Willkommenskultur ist. Wer sich informiert, lernt dazu — und kann dazu beitragen, Inklusion und Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen zu verwirklichen.

Wir hoffen, dass dieser Ratgeber einen Beitrag nicht nur dazu leistet, dass queere Geflüchtete und ihre Anliegen stärker in den Vordergrund rücken. Wir hoffen auch, dass wir Hintergrundwissen und praktische Arbeitsansätze zugänglich machen konnten, damit sie im Mainstream der gesundheitlichen und sozialen Versorgung ankommen und dort ihren festen Platz finden. Wir möchten Fachkräfte darin bestärken, ihre Arbeit mit queeren Geflüchteten durch Fortbildungen, fachliche Vertiefung, Austauschformate, Netzwerkarbeit und Lobbyarbeit weiterzuentwickeln und nachhaltig zu stärken. Wir hoffen, dass dieser Ratgeber Impulse gibt, neue Handlungsspielräume eröffnet und dazu ermutigt, sich gemeinsam für eine bedarfsgerechte, diskriminierungssensible und solidarische Versorgung queerer Geflüchteter einzusetzen.

IMPRESSUM

SCHWULEN BERATUNG BERLIN
VIELFALT LEBEN

HERAUSGEBER:

Schwulenberatung Berlin gGmbH
Gotenstraße 51
10829 Berlin
Tel.: 030 – 44 66 88 111
Fax: 030 – 44 66 88 119
info@schwulenberatungberlin.de

Amtsgericht Charlottenburg | HRB 110342 B

Copyright Juli 2026

V.I.S.D.P.:
Marcel de Groot, Geschäftsführer

Text: Jorinna Borggrefe, Sepehr Brüderlin, Christina Geibel, Stephan Jäkel mit Unterstützung vom Team der Fachstelle LSBTI* Geflüchtete

Lektorat : Matthias Wentzlaff-Eggebert

Gestaltung: HELDISCH

Diese Handreichung entstand im Rahmen des Projekts „bedarfs.gerecht – Das PSZ als Modell der psychosozialen Versorgung und Rehabilitation für Überlebende von Krieg, Folter, Verfolgung und Flucht“. Dieses Projekt wird gefördert durch Mittel aus dem Asyl- und Migrationsfonds der EU (AMIF).

Die Schwulenberatung Berlin gGmbH führte das Projekt zusammen mit elf Organisationen durch:

Bundesverband Psychosozialer Zentren. Versorgung nach Folter, Krieg und Flucht e. V. (ehemals Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BafF e. V.)

BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

FATRA e. V. (Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil)

Lichtpunkt Traumatherapie- und Psychosoziales Zentrum e. V., Hamburg

Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V.

Nadia Murad Zentrum – Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach

PSB Flucht – Psychosoziale Beratung für Flüchtlinge – Diakonisches Werk Hamburg

Refugio Bremen e. V.

Refugio München e. V.

refugio thüringen e. V.

XENION – Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V., Berlin

Bundesverband Psychosozialer Zentren
Versorgung nach Folter, Krieg und Flucht

Kofinanziert von der Europäischen Union

